

## Newsletter November 2017

- Update Mehrwertsteuer
- Sachdividende
- Eigenmietwert

### Neue MWST-Sätze ab 1. Januar 2018

Per 1. Januar 2018 ändern die MWST-Sätze (Normalsatz und Beherbergungssatz). Nachfolgend geben wir nochmals einen kurzen Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Thema.



### Welche MWST-Sätze werden in der Schweiz per 01.01.2018 gesenkt?

Per 1. Januar 2018 werden die MWST-Sätze gesenkt, womit der Normalsatz neu 7.7% und der Beherbergungssatz 3.7% betragen wird. Der reduzierte Satz bleibt unverändert bei 2.5%.

	Normalsatz	Beherbergungssatz	Reduzierter Satz
Bis 31.12.2017	8.0%	3.8%	2.5%
Ab 01.01.2018	7.7%	3.7%	2.5%

Parallel zu den gesetzlichen Sätzen werden per 01.01.2018 auch die Saldosteuersätze angepasst.

### Welcher MWST-Satz gilt für jahresübergreifende Leistungen?

Für die Frage, welcher MWST-Satz in der Übergangszeit anzuwenden ist, ist einzig der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebend. Rechnungsdatum und Zahlungseingänge sind hingegen nicht relevant. Wird die Leistung teilweise im alten und teilweise im neuen Jahr erbracht, ist in der Rechnung ein Split nötig. Fehlt dieser, muss die gesamte Leistung zu den alten MWST-Sätzen versteuert werden.

Allerdings ist es möglich, Rechnungen nachträglich zu korrigieren, und anstelle der Aufteilung können natürlich auch zwei separate Rechnungen ausgestellt werden.

Soweit jahresübergreifende Leistungen bereits zu den alten MWST-Sätzen fakturiert wurden, gilt der Grundsatz, dass die fakturierte Steuer geschuldet ist. Solche Rechnungen sollten deshalb korrigiert werden.

### Was gilt bei Vorauszahlungen und periodischen Leistungen?

Da Rechnungs- und Zahlungsdatum unerheblich sind, können bereits heute Vorauszahlungen für Leistungen im neuen Jahr zum tieferen Satz in Rechnung gestellt werden. Dieser trifft regelmässig bei Abonnements für periodische Leistungen zu, bei denen eine Aufteilung pro rata temporis erfolgen muss. Oder dieser Sachverhalt kommt bei Wartungsverträgen vor, die Ende Jahr für das nächste Jahr im Voraus fakturiert werden. In den MWST-Abrechnungsformularen für das 4. Quartal beziehungsweise 2. Semester 2017 sind die neuen Steuersätze bereits zusätzlich enthalten.

Bei Bauleistungen ist der Zeitpunkt der Arbeitsausführung vor Ort massgebend (Montage etc.). Werden Aufträge in Arbeit per 31. Dezember 2017 mit einem detaillierten Situationsetat oder Zwischenrechnungen abgegrenzt, unterliegen die ab diesem Datum erbrachten Leistungen dem neuen Steuersatz.

### Was gilt bei der Bezugsteuer?

Bei der Bezugsteuer gilt ebenfalls einzig der Leistungszeitpunkt als Abgrenzungskriterium. Deshalb sollten ausländische Leistungserbringer bei Leistungen über den Jahreswechsel hinaus die im neuen Jahr erbrachten Leistungen gesondert fakturieren oder separat ausweisen. Andernfalls unterliegt beim Empfänger die gesamte Leistung dem alten MWST-Satz.

### *Was gilt in der Gastronomie und Hotellerie?*

In der Hotellerie und im Gastgewerbe müssen Beherbergungen und Konsumentationen in der Silvesternacht zu den alten Sätzen abgerechnet werden. Dies gilt auch bei Pauschalarrangement über die Neujahrstage, die im Übrigen aufzuteilen oder gänzlich zu den alten Sätzen zu versteuern sind.

### *Was gilt es EDV-technisch zu beachten?*

IT-Systeme, die für die MWST-Sätze keine Zeitachse führen, zwingen die Unternehmen in der Übergangszeit zu einer sorgfältigen Planung von Fakturierung und Verbuchung. Prinzipiell sind zuerst alle Leistungen aus dem Jahr 2017 zu fakturieren und zu verbuchen.

Erst dann können im System die MWST-Sätze angepasst werden. Aber auch IT-Lösungen mit zeitachsenbezogenen Steuersätzen erfordern gewissenhafte Mutationen von Artikelstämmen und Steuercodes. Berechnet das IT-System den Vorsteuerabzug automatisch, ist in der Übergangszeit auch bei den Kreditorenrechnungen erhöhte Vorsicht geboten.

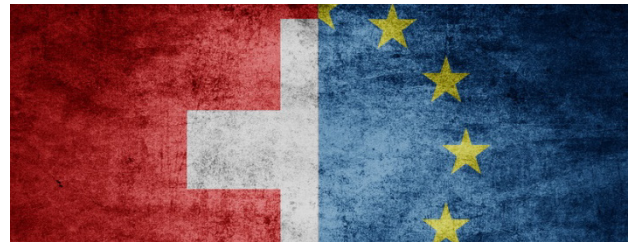
Allenfalls müssen auch abgeschlossenen Verträge und weitere MWST-relevante Dokumente wie zum Beispiel geltende Preislisten etc. überprüft und bei Bedarf rechtzeitig angepasst werden.

### *Was gilt, wenn Rechnungen im neuen Jahr einen alten MWST-Satz zeigen?*

Rechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden, müssen die neuen Steuersätze zeigen. Wird stattdessen ein alter und damit zu hoher MWST-Satz ausgewiesen, ist die ausgewiesene Steuer geschuldet, selbst wenn es sich um eine Leistung handelt, die im neuen Jahr erfolgte. Dann gilt der Grundsatz, wonach die fakturierte Steuer geschuldet ist. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Rechnung korrigiert oder dem Bund nachweislich kein Steuerausfall entstanden ist.

### *Neue MWST-Pflicht für ausländische Gesellschaften*

Im Bereich Mehrwertsteuer stehen per 1. Januar 2018 neben Änderungen bei den Sätzen auch wesentliche Änderungen bei der Steuerpflicht von ausländischen Unternehmen an.



### *Was ändert sich*

Künftig sollen alle Unternehmen obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig werden, wenn sie im In- und Ausland mindestens CHF 100'000 Umsatz erzielen.

Nach geltendem Recht ist nur der im Inland erzielte Umsatz massgebend, weshalb ausländische Unternehmen in der Schweiz einen Umsatz von bis zu CHF 100'000 erzielen können, ohne MWST abliefern zu müssen. Ausländische Unternehmen werden neu steuerpflichtig ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz, wenn sie weltweit zusammengerechnet mindestens CHF 100'000 Umsatz erzielen.

### *Die neue Steuerpflicht für ausländische Unternehmen in der Schweiz*

Die Teilrevision des Schweizer MWSTG tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Für die ausländischen Unternehmen ändert sich die Mehrwertsteuerpflicht wie folgt:

- Erzielt ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz einen Umsatz von weniger als CHF 100'000, aber weltweit einen Umsatz von mindestens CHF 100'000, wird es neu ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.
- Sendungen von ausländischen Online-Händlern in die Schweiz unterliegen neu der Mehrwertsteuerpflicht, wenn mit diesen Sendungen ein Umsatz von mehr als CHF 100'000 erzielt wird. Andernfalls sind Sendungen, bei denen ein Steuerbetrag von weniger als CHF 5 anfällt, bei der Einfuhr wie bisher steuerfrei.

Ausländische Unternehmen, welche ausschliesslich in der Schweiz der Bezugssteuer unterliegende Dienstleistungen erbringen, sind unabhängig vom Umsatz von der Mehrwertsteuer-Registrierungspflicht in der Schweiz befreit. Die Mehrwertsteuerschuld geht in diesen Fällen auf den Leistungsempfänger über.

*Ich bin von der neuen MWST-Pflicht für ausländische Gesellschaften betroffen - was nun?*

Sorgen Sie dafür, dass Sie Ihr Unternehmen rechtzeitig bei den Mehrwertsteuer-Behörden in der Schweiz registrieren. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich. Bei Bedarf übernehmen wir auch die Fiskalvertretung in der Schweiz. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Gespräch.

## Sachdividende

Haben Sie sich schon einmal überlegt, anstelle von Barmitteln eine Sachdividende auszuschütten? Gerade wenn Sie in Ihrer Gesellschaft über nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte verfügen, ist die Sachdividende eine eher unbekannte, aber durchaus interessante Alternative zur Gewinnausschüttung. Erfahren Sie mehr über das Vorgehen, sowie die handelsrechtliche und steuerrechtliche Behandlung einer Sachdividende.



*Was ist eine Sachdividende?*

Bei einer Sachdividende werden anstatt Barmittel, sonstige Vermögenswerte wie mobiles Anlagevermögen, immaterielle Werte, Forderungsrechte oder ganze Geschäftsbereiche mit Aktiven und Passiven ausgeschüttet. Wie bei der Bardividende muss dafür ein entsprechender Bilanzgewinn oder hierfür gebildete Reserven vorhanden sein.

*Was ist die Wertbasis einer Sachdividende?*

Die Ausschüttung einer Sachdividende erfolgt grundsätzlich gemäss OR-Abschluss zum Buchwert (Buchwertausschüttung). Unter Swiss GAAP FER entspricht der Buchwert dem tatsächlichen Wert.

*Was sind die Anforderungen an den Dividendenantrag des Verwaltungsrates?*

Grundsätzlich erfolgt eine Offenlegung im Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinns. Dabei sind Form, Inhalt und Bewertung des Vermögenswertes zu beschreiben (Beispiel: *Ausschüttung einer Sachdividende in Form eines Fahrzeuges zum Buchwert von CHF 10'000*). Liegt der tatsächliche Wert über dem Buchwert, ist es empfehlenswert, dies im Antrag ohne zwingende Angabe des tatsächlichen Wertes offen zu legen (Beispielsweise mit dem Zusatz: *der tatsächliche Wert des Fahrzeuges liegt über dem Buchwert*).

*Wie erfolgt die Reservezuweisung?*

Die Reservezuweisung unterscheidet sich nicht von der Bardividende. Die erste Reservezuweisung basiert auf dem Jahresgewinn; als Berechnungsgrundlage für die zweite Reservezuweisung dient der Buchwert der Sachdividende. Aus Gründen des Kapitalschutzes ist es aber empfehlenswert, die Berechnung aufgrund der tatsächlichen Werte vorzunehmen.

Erfolgt eine gemischte Dividende (Sachdividende und Bardividende), sind im Sinne der Gleichbehandlung der Aktionäre der Anteil der Bardividende dem effektiven Wert der Sachdividende anzupassen (Gleichbehandlung der Aktionäre).

*Behandlung der Sachdividende, wenn der Empfänger eine juristische Person ist*

Sofern die Kriterien für eine Aktivierung gegeben sind, herrscht seit dem neuen Rechnungslegungsrecht eine Aktivierungspflicht. Dabei kann die Sachdividende bei der empfangenden Gesellschaft wahlweise zum Buchwert der ausschüttenden Gesellschaft oder zum tatsächlichen Wert des Vermögenswertes aktiviert werden.

Auch hier ist eine entsprechende Erläuterung im Anhang der Jahresrechnung zu empfehlen (Art der Erfassung, Höhe des tatsächlichen Wertes, Ermittlung des Wertes).

### *Was ist die steuerliche Wirkung einer Sachdividende?*

Wird die Dividende an ein Unternehmen ausgeschüttet, so erfolgt die Ertragsbesteuerung zum Verkehrswert. Bei der ausschüttenden Gesellschaft fallen auf der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert der Dividende Gewinnsteuern an.

Erfolgt die Ausschüttung an eine Privatperson, so ist ebenfalls der Verkehrswert massgebend für das steuerbare Einkommen. In beiden Fällen kann die Verrechnungssteuer im Meldeverfahren abgewickelt werden.

Wenn Sie weitere Fragen rund um das Thema Sachdividende haben, sind wir gerne für Sie da!

### *Eigenmietwert*

Kommt er oder kommt er nicht? In Bern wird aktuell über einen Systemwechsel beim Eigenmietwert diskutiert. Wir geben einen kurzen Überblick über die aktuelle Diskussion und zeigen, was sich bei einer Einführung des Systemwechsels ändern würde.



Der Eigenmietwert beschäftigt seit Jahren die Immobilienbranche, resp. alle Eigenheimbesitzer. Im Kanton Aargau wurde er per 1. Januar 2016 das letzte Mal angepasst. Vielleicht ist es tatsächlich das letzte Mal und der Eigenmietwert gehört künftig der Vergangenheit an.

Im letzten Jahr wurde in Bern die Petition „Eigenmietwert abschaffen“ eingereicht. Diese Petition hat nun offenbar genügend Druck ausgeübt, dass Anfang dieses Jahres von der ständerätlichen WAK (Kommission für Wirtschaft und Abgaben) eine offen gehaltene Initiative für einen

Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung eingereicht wurde. Die Besteuerung des Eigenmietwerts für das selbstgenutzte Wohneigentum am Hauptwohnsitz soll künftig entfallen.

Im Gegenzug sollen aber die Abzugsmöglichkeiten für Schuldzinsen, Unterhaltskosten und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Immobilie aufgehoben werden. Nachdem die nationalrätliche Schwesterkommission ihre Zustimmung erteilt hat, ist die WAK-S gefordert, baldmöglichst einen konkreten Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. Dieser jetzt vorgesehene Systemwechsel wird für alle Eigenheimbesitzer steuerliche Folgen auslösen – positive oder negative.

Eigenheimbesitzer, auf deren selbstbewohnten Immobilien nur geringe oder keine Schulden lasten, würden von diesem Systemwechsel i.d.R. profitieren. Auf der anderen Seite würde der jetzt geplante generelle Systemwechsel dazu führen, dass der Schuldzinsenabzug auf selbstgenutzten Wohnobjekten weg fällt. Dies kann zu einem Anstieg der Steuerbelastung führen, würde aber auch den volkswirtschaftlich erwünschten Schuldenabbau fördern.

Auch wenn noch nichts entschieden ist, kann es sich lohnen, im Hinblick auf diesen möglichen Systemwechsel, bereits heute die eine oder andere Massnahme zu ergreifen, welche sich positiv auswirken könnte.



## Impressum

Redaktion: Monika Frei  
Martin Andenmatten  
Andreas Wermuth  
Hans Scheidegger

Stand: 5. November 2017

Copyright: AWB Beratungen AG  
Alle Rechte vorbehalten

Publikation: via Email, Webseite

Inhalt: In regelmässigen Abständen erscheinen Newsletter in dieser oder vergleichbarer Form zu aktuellen Themen wie Immobilien, Steuern, Treuhand und Wirtschaftsprüfung. Ersteller sind jeweils Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWB Beratungen AG

## Kontakt

AWB Beratungen AG  
Bahnhofstrasse 10  
Postfach  
CH-5001 Aarau

Telefon: +41 (0) 62 832 77 40  
Fax: +41 (0) 62 832 77 43  
E-Mail: [info@awb.ch](mailto:info@awb.ch)  
Web: [www.awb.ch](http://www.awb.ch)